

Az.: 2 S 338/96



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Str. 60, 01129 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rücknahme der Ernennung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vizepräsidenten des Obergerichtes Reich, den Richter am Obergericht Dr. Grünberg und den Richter am Verwaltungsgericht Leonard aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16. Dezember 1998

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. Januar 1996 - 2 K 2769/94 - geändert.

Der Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22. Dezember 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. November 1994 und in Gestalt des Änderungsbescheides vom 9. Dezember 1998 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme seiner Ernennung zum Beamten auf Probe.

Der Kläger wurde am geboren. Nach einer Lehre als Holzmodellbauer diente er von 1966 bis 1969 im Wachregiment des MfS „Felix Dzierzynski“, zuletzt als Unteroffizier. Im Jahre 1967 wurde er Mitglied der SED. Während seiner Wehrdienstzeit wurde der Kläger mehrfach gefragt, ob er zur Hauptabteilung/Personenschutz des MfS wechseln wolle. Dies lehnte der Kläger ab, weil er in seinem erlernten Beruf weiter arbeiten wollte. Nach Abschluß seiner Wehrdienstzeit arbeitete er sodann als Modelltischler in einer Werkzeugmaschinenfabrik in . Nach dem Umzug der Familie nach Berlin wurde der Kläger vom 1.12.1970 bis 14.6.1973 als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter in der Abteilung des MfS in Berlin beschäftigt. Nach Angaben des Klägers wurde er zunächst als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter geführt, weil noch keine Planstelle für ihn vorhanden und die Übergangszeit wegen der bereits mehrfach abgelehnten Werbeversuche des MfS als Eignungstest notwendig gewesen sei. Ab dem 15.6.1973 war der Kläger als hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS bis in das Jahr 1990 tätig. Er wurde im MfS als operativ-technischer Mitarbeiter für Entwicklung und Fertigung in der für die Terrorabwehr zuständigen Abteilung eingesetzt. Zuletzt war er stellvertretender Referatsleiter im Range eines Hauptmanns. Während seiner Tätigkeit für das MfS erwarb er unter anderem den Abschluß als Fachschuljurist an der Fachschule in Potsdam und besuchte von 1988 bis 1989 eine Bezirksparteischule der SED. Zusätzlich wurde er durch Taucher- und Sprengausbildungskurse weiterqualifiziert, er befaßte sich mit der Entwicklung und Fertigung von Holzmodellen, mit Lederverarbeitung und

Leichmetallguß und wurde schließlich zum Experten für sprengstoffverdächtige Gegenstände ausgebildet. Von 1975 bis 1982 war er Mitglied der APO-Leitung, seit 1982 ehrenamtlicher APO-Sekretär und Mitglied der GO-Leitung und schließlich von 1989 bis 1990 GO-Sekretär und Mitglied der GO-Leitung.

Unter dem 18.1.1990 bewarb sich der Kläger bei dem damaligen Ministerium für Innere Angelegenheiten als Angestellter. Im Rahmen des seiner Bewerbung beigefügten Lebenslaufes schrieb der Kläger u. a.: „Von 1970-73 war ich als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter im MfS tätig. Ich befaßte mich mit Modellbauarbeiten in den Bereichen Anschauungs- und Lehrmodelle. Diese Zeit diente zur fachlichen Eignung für die Einstellung als Modelltischler in das MfS.“ (Personalakte Seite 4). Unter dem 20.2.1990 erklärte der Kläger, daß er während seiner Zugehörigkeit zum MfS und AfNS keine Tätigkeit ausgeübt habe, die gegen Andersdenkende, gegen demokratisch wirkende Gruppierungen oder gegen die persönliche Würde des Menschen gerichtet waren. Mit Dienstvertrag vom 1.6.1990 wurde der Kläger als Angestellter mit dem Dienstgrad Oberleutnant der VP mit Wirkung vom 1.3.1990 beim Ministerium für innere Angelegenheiten angestellt. Dort wurde er in der Zentralen Einsatzstelle für sprengstoffverdächtige Gegenstände eingesetzt. Zum 1.10.1990 wurde er zum Zentralen Kriminalamt versetzt und nach dem Beitritt der neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland in das gemeinsame Landeskriminalamt übernommen. Im Zuge der Auflösung des gemeinsamen Landeskriminalamtes wurde der Kläger zunächst mit Wirkung vom 30.9.1991 zum Aufbaustab des Landeskriminalamtes Sachsen abgeordnet und zum 1.1.1992 versetzt.

Im Zusammenhang mit seiner Versetzung gab der Kläger eine persönliche Erklärung auf einen vorformulierten Formular ab, bei der er auf die Frage

„1.1. Haben Sie jemals offiziell oder inoffiziell, hauptamtlich oder sonstwie für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR gearbeitet?“

die Antwort „ja“ unterstrich und auf die weitere Frage

„Wenn ja, in welcher Weise, wo und von wann bis wann? Aus welchen Gründen wurde die Tätigkeit beendet?“

antwortete

„hauptamtlich MfS Berlin 1971 bis 1990 bis zur Auflösung“.

Am 4.3.1992 fand eine Anhörung des Klägers vor der „Ein-Mann-Kommission“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Auswertung der persönlichen Erklärung der Polizeiangehörigen statt. Die Kommission stelle mit Beschluß vom gleichen Tag fest, daß die Übernahme des Klägers unzumutbar sei. Trotz dieser Feststellung wurde der Kläger mit Wirkung vom 1.11.1992 unter Berufung des Beamtenverhältnis auf Probe zum Kriminalhauptkommissar ernannt.

In dem vom Dienstherrn angeforderten Einzelbericht des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 3.2.1993 - Tgb.-Nr. - wird der Werdegang des Klägers geschildert, wobei seine Dienstzeit im Wachregiment des MfS „Felix Dzierzynski“, seine Tätigkeit als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter von 1970 bis 1973 und die sich anschließende Tätigkeit als operativ-technischer Mitarbeiter im MfS unter Angabe seiner jeweiligen Dienstgrade, der konkreten Einsatzorte und der erhaltenen Zuwendungen und Auszeichnungen aufgeführt werden.

Am 17.2.1993 wurde der Kläger zu der Einzelauskunft angehört. Der Kläger bestätigte dabei seine früheren Angaben. Zur Tätigkeit als hauptamtlicher IM gab er an, daß er nicht gleich zum MfS eingestellt werden konnte, da er trotz Aufforderung im Wachregiment nicht die Verpflichtung auf Lebenszeit unterschrieben habe. Aus diesem Grunde habe er eine Probezeit ableisten müssen. Er sei nur in Objekten des MfS tätig gewesen und habe keine Berichte über Personen als HIM abgegeben. Er habe auch keinen Decknamen gehabt. Geld habe er vom MfS bekommen. Der Vermerk über die Anhörung enthält abschließend den Passus „Aussagen zum weiteren Verbleib werden nicht getroffen“.

Unter dem 10.3.1993 verbot das Landeskriminalamt Sachsen dem Kläger mit sofortiger Wirkung die Führung der Dienstgeschäfte. Die sofortige Vollziehung wurde auf Antrag des Klägers durch das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluß vom 7.9.1993 - 2 K 417/93 - aufgehoben.

Nachdem der Kläger unter dem 16.3.1993 benachrichtigt wurde, daß sein weiteres Verbleiben im Dienst des Freistaates Sachsen aufgrund der erneuten Überprüfung für untragbar erachtet worden sei, wurde mit Bescheid vom 21.9.1993 des Sächsische Staatsministeriums des Innern

dem Kläger die Führung der Dienstgeschäfte verboten und die Rücknahme seiner Ernennung angekündigt. Der gegen den Sofortvollzug eingelegte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs wurde mit Beschluß vom 24.1.1994 - 2 K 1700/93 - durch das Verwaltungsgericht Dresden abgelehnt, die hiergegen beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht eingelegte Beschwerde wurde mit Beschluß vom 23.8.1994 - 2 S 108/94 - zurückgewiesen.

Mit Bescheid vom 22.12.1993 nahm der Beklagte die Ernennung des Klägers zum Beamten auf Probe, gestützt auf § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SächsBG, zurück und ordnete die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung wurde angeführt, daß der Kläger von 1970 bis 1973 neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit als hauptamtlicher IM für das MfS tätig gewesen sei. Von dieser Tätigkeit habe er in der Erklärung zur politischen Vergangenheit vom 30.9.1991 nicht berichtet. Erst durch den vom Bundesbeauftragten erstellten Einzelbericht sei diese Tätigkeit bekannt geworden. Darüber hinaus sei er seit 1995 in der Arbeitsgruppe Minister (AGM) und ab dem 1.3.1989 in der Hauptabteilung (HA) XXII (Terrorabwehr) beschäftigt gewesen. Er habe somit die Ernennung durch eine arglistige Täuschung herbeigeführt. Darüber hinaus könne aufgrund seines Werdeganges sein Fall nicht als atypischer Ausnahmefall gewertet werden und daher sein Verbleiben im Polizeivollzugsdienst auch nicht ausnahmsweise und auch nicht bei Berücksichtigung der erheblichen privaten Nachteile für den Kläger, insbesondere unter der Berücksichtigung seiner Stellung als Kriminalhauptkommissar, als für den Freistaat Sachsen noch zumutbar erachtet werden.

Unter dem 10.2.1994 legte der Kläger Widerspruch gegen den Rücknahmebescheid ein. Sein am 15.2.1994 beim Verwaltungsgericht Dresden eingelegter Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde mit Beschluß vom 25.3.1994 - 2 K 258/94 - durch das Verwaltungsgericht Dresden abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Klägers wurde mit Beschluß des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 23.8.1994 - 2 S 243/94 - zurückgewiesen. Unter dem 24. November 1994 wies das Sächsische Staatsministerium des Innern den Widerspruch des Klägers gegen die Rücknahmeverfügung zurück. Als Grundlage der Rücknahme wird § 15 Abs. 1 SächsBG angegeben. Einen Vertrauensschutztatbestand habe die Ernennungsbehörde durch die Ernennung zum Beamten auf Probe mit Wirkung vom 1.11.1992 nicht gesetzt; insoweit wird auf den Beschluß des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 23.8.1994 - 2 S 243/94 - verwiesen. Darüber hinaus habe der Kläger bei der

Beantwortung der Frage 1.1. in seiner persönlichen Erklärung unvollständige Angaben gemacht, da er eine hauptamtliche Mitarbeit im MfS/AfNS nicht detailliert dargelegt habe. Die Einzelheiten über seine Tätigkeit habe das Staatsministerium des Innern erst mit Übersendung des Einzelberichts des Bundesbeauftragten erfahren. Insbesondere seien aus dieser Auskunft verschiedene Geldzuwendungen in den Jahren 1973 und 1975 ersichtlich sowie für die Jahre 1976 bis 1988 Auszeichnungen, etwa die Verdienstmedaillen der NVA in Bronze, Silber und Gold, die Medaillen für treue Dienste der NVA in Silber und Gold und die Medaille der Waffenbrüderschaft in Bronze und in Silber, ersichtlich. Aufgrund dieser neuen Erkenntnisse stelle sich „in einer bis dahin nicht erkennbaren Deutlichkeit“ heraus, daß der Kläger sich im Höchstmaße mit der menschenrechts- und rechtsstaatswidrigen Institution des MfS/AfNS und dem Unrechtsregime des SED-Staates identifiziert habe. Erst mit diesen Erkenntnissen sei eine „ermessensfehlerfreie Entscheidung“ möglich gewesen. Darüber hinaus sei ein Festhalten am Beamtenverhältnis auf Probe unzumutbar. Die Ermessensentscheidung sei ermessensfehlerfrei ergangen. Die annähernd 20 Jahre andauernde hauptamtliche Tätigkeit für das MfS, die zudem nur wegen des politischen und ökonomischen Zerfalls und den damit verbundenen Untergang des SED-Unrechtsstaates ihr Ende gefunden habe, erfülle das Kriterium der Unzumutbarkeit für ein Verbleiben im öffentlichen Dienst ohne weiteres. Gerade die hauptamtliche Tätigkeit als Mitarbeiter des MfS im Offiziersrang stelle in aller Regel einen Grund dar, daß der jeweilige Bewerber für den öffentlichen Dienst im Freistaat ungeeignet sei, insbesondere im Polizeidienst.

Mit seiner am 19. Dezember 1994 beim Verwaltungsgericht Dresden erhobenen Klage trägt der Kläger vor, daß der Bescheid schon deshalb rechtswidrig sei, als der Beklagte keine den Kläger entlastenden Tatsachen ermittelt habe. Im übrigen habe der Kläger auf den Bestand seiner Ernennung vertrauen dürfen. Insoweit liege ein Verstoß gegen § 15 Abs. 4 SächsBG vor, denn der Beklagte habe bereits bei der Ernennung des Klägers gewußt, daß er einen ehemaligen MfS-Angehörigen einstelle. Nach Details sei nicht gefragt worden. Eine genaue Einzelfallprüfung habe nicht stattgefunden. Insbesondere hätte berücksichtigt werden müssen, daß die Tätigkeit des Klägers beim MfS sich überwiegend auf untergeordnete, nämlich handwerklich-technische Arbeiten beschränkt habe. Niemals sei der Kläger konspirativ tätig gewesen. Er habe zu keinem Zeitpunkt seiner Tätigkeit irgendwelche Menschenrechtsverletzungen begangen oder grundgesetzlich normierte Werte verletzt. Darüber hinaus sei die Stellung des Klägers in der ehemaligen DDR nicht allein entscheidend. Unter Anlehnung an die Rechts-

sprechung des Bundesverfassungsgerichts sei auch eine Prognoseentscheidung erforderlich, bei der insbesondere die Tätigkeit beim Sächsischen Landeskriminalamt und die in dieser Zeit auch aus den Beurteilungen ersichtliche positive persönliche Entwicklungen zu berücksichtigen seien. Der Kläger beantragte, den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.11.1994 aufzuheben.

Der Beklagte trat der Klage entgegen und trug vor, daß die hauptamtliche Tätigkeit beim MfS im Regelfall zur Unzumutbarkeit der Beschäftigung des Beamten führe. Eine Versäumung der Frist nach § 15 Abs. 4 SächsBG läge nicht vor, da erst mit Vorlage des Einzelberichts sichere Kenntnis über die Tätigkeiten des Klägers bestanden hätte.

Das Verwaltungsgericht Dresden wies mit Urteil vom 17.1.1996 die Klage ab. Der Beklagte habe auf Grundlage von § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG die Ernennung des Klägers zum Beamten auf Probe zu Recht zurückgenommen. Dabei sei grundsätzlich davon auszugehen, daß eine Tätigkeit für das MfS die Untragbarkeit des Beamten nach sich ziehe. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalles seien nicht gegeben. Insbesondere wegen der unstreitigen langjährigen hauptamtlichen Tätigkeit für das MfS reichten die vorliegenden Erkenntnisse aus, von der Untragbarkeit des Beamten für den öffentlichen Dienst auszugehen. Aufgrund der insgesamt mehr als 19 Jahre währenden Tätigkeit des Klägers für das MfS sei dieser als Polizeibeamter nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes (Urt.v. 13.1.1994 - 1 S 569/92) offensichtlich untragbar. Daher hätte der Beklagte auch keine weiteren, dem Kläger entlastenden Merkmale ermitteln müssen. Da der Rücknahmegrund des § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG vorläge, könne offen bleiben, inwieweit die Rücknahme der Ernennung auch auf § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG gestützt werden könne. Schließlich könne der Kläger sich nicht darauf berufen, daß der Beklagte ihn in Kenntnis seiner hauptamtlichen Tätigkeit verbeamtet habe und ihm insoweit ein Vertrauensschutz zustehe. Denn § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG normiere die Verpflichtung zur Rücknahme der Ernennung ohne Rücksicht auf Vertrauens Gesichtspunkte. Im übrigen habe der Kläger bereits vier Monate nach seiner Ernennung erfahren, daß diese wieder zurückgenommen werden sollte und deshalb keine besonderen Dispositionen auf den Fortbestand seiner Ernennung tätigen könne. Schließlich stehe der Rücknahme der Ernennung auch nicht die Vorschrift des § 15 Abs. 4

SächsBG entgegen, da die Frist erst mit Eingang des Einzelberichts des Bundesbeauftragten zu laufen beginne.

Gegen das am 29.4.1996 zugestellte Urteil hat der Kläger am 28.5.1996 Berufung eingelegt. Er trägt vor, daß eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf den Kläger nicht erfolgt sei. Insbesondere sei keine Prognose getroffen worden, welche eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Klägers enthielte. Es dürfe nicht pauschal auf die Mitarbeit beim MfS abgestellt werden. Insbesondere sei der Kläger niemals konspirativ tätig gewesen. Seine Beschäftigung als hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter sei nur mangels einer Planstelle gewählt worden. Im übrigen ergebe sich aus den Gauck-Akten, daß der Kläger nach Einschätzung des MfS wegen seiner geringen Kontaktfreudigkeit zur Lösung operativ-taktischer Aufgaben nicht herangezogen werden könne“. Insofern sei bei der Entscheidung über die Untragbarkeit des Klägers sein konkreter Werdegang zu berücksichtigen. Der Kläger beantragt zunächst, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.11.1994 aufzuheben.

Der Beklagte trat der Berufung entgegen und trug über den erstinstanzlichen Vortrag hinaus vor, daß er sich nicht widersprüchlich verhalten habe.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 9.12.1998 gegenüber dem Kläger die angefochtenen Bescheide „unter Würdigung der Rechtsauffassung des Sächsischen Obergerichtes (Urteil vom 15.01.1998 - Az.: 2 S 591/95) ... geändert“. In diesem Schreiben wird ausgeführt, daß die angefochtenen Bescheide auf Grundlage der damaligen Rechtssprechung des Obergerichtes ergangen seien. Nunmehr sei davon auszugehen, daß eine frühere Tätigkeit für das MfS keine Indizwirkung für die Untragbarkeit der Berufung in den öffentlichen Dienst habe. Da der Kläger am 1.11.1992 vor Inkrafttreten des Sächsischen Beamtengesetzes, aber nach Inkrafttreten der sächsischen Verfassung in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden war, sei die Eignungsvoraussetzung an Artikel 119 Satz 2 Nr. 2 Sächsische Verfassung zu messen. In der hier vorzunehmenden Prüfung der Ungeeignetheit sei auf einer ersten Stufe die Tätigkeit des Berufungsklägers für das frühere MfS festzustellen. Dies sei aufgrund der langjährigen Tätigkeit des Klägers beim MfS der Fall. In der zweiten Stufung der Prüfung müsse festgestellt werden, ob der Kläger - anhand einer ergebnisoffenen

und zukunftsorientierten Einzelfallprüfung unter Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit - für sein angestrebtes Amt als Kriminalhauptkommissar untragbar erscheine. Dabei habe sich die Behörde nicht auf die Prüfung eines atypischen Ausnahmefalles beschränkt, sondern auf der Grundlage insbesondere des Berichtes des Bundesbeauftragten festgestellt, daß dieser ungeeignet sei. In belastender Hinsicht sei insbesondere zu berücksichtigen, daß der Kläger bis zur Wende vom MfS als Mitarbeiter geführt wurde. Ein ernsthafter Versuch des Klägers, sich aus der Verstrickung mit dem MfS zu lösen, sei niemals ernsthaft unternommen worden. Es sei vielmehr davon auszugehen, daß er sich in der fast 20jährigen Tätigkeit für das MfS mit den Zielen und der Arbeitsweise des MfS in hohem Maße identifiziert habe. Hingegen könne die Tatsache, daß der Kläger zweimal Werbeversuche des MfS abgelehnt und seine Tätigkeit im Jahre 1970 nur aufgrund familiärer und beruflicher Gründe aufgenommen habe, sowie sein Vortrag, er habe ausschließlich handwerkliche und technische Aufgaben wahrgenommen und niemandem geschadet, angesichts der langen Dauer seiner Tätigkeit für das MfS sowie der Tatsache, daß er bis zur Auflösung des MfS sein gesamtes Berufsleben dort verbracht habe, zu keiner anderen Beurteilung führen. Erschwerend trete hinzu, daß der Kläger im Rahmen seiner hauptamtlichen Tätigkeit seit dem 1.2.1975 der Arbeitsgruppe Minister und ab dem 1.3.1989 der Hauptabteilung HA XXII Terrorabwehr angehört habe und damit die größte Zeit beim „Herzstück“ des MfS tätig gewesen war. Im Rahmen der Einzelfallprüfung habe schließlich die Behörde aufgrund einer Prognose zu entscheiden, ob der Bewerber für den öffentlichen Dienst geeignet sei, und habe damit eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung seiner gesamten Persönlichkeit vorzunehmen. Die Prognose falle für den Kläger insbesondere deshalb außerordentlich ungünstig aus, da er noch bis kurz vor der Wende intensiv für das MfS tätig gewesen sei. Insofern sei zu unterstellen, daß der Berufungskläger offenbar von der Richtigkeit der Sache völlig überzeugt und ideologisch fest mit dem System der DDR verwurzelt gewesen sei. Dafür sei auch seine langjährige Tätigkeit in nicht unbedeutender Position ein gewichtiger Anhaltspunkt. In besonderem Maße sei zudem die künftig angestrebte Position des Klägers zu berücksichtigen, da er als Polizeibeamter bei den Bürgern in besonderem Maße Vertrauen erwecken soll und unter Umständen im Einzelfall in deren Rechte einzugreifen habe.

Der Kläger erklärte in der mündlichen Verhandlung, daß nunmehr die angefochtenen Bescheide in der Gestalt des Änderungsbescheides vom 9.12.1998 Gegenstand des Verfahrens sein sollen. Dieser Änderungsbescheid enthalte keine konkrete Subsumtion und keine kon-

krete Auseinandersetzung mit der Tätigkeit des Klägers beim MfS. Ebenso wie der Ausgangsbescheid sei der Änderungsbescheid nicht innerhalb der Frist des § 15 Abs. 4 SächsBG ergangen. Zudem verstoße der Bescheid gegen das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens, da eine Rücknahme der Ernennung auf Grundlage von Tatsachen erfolgt sei, die bereits bei Ernennung dem Beklagten bekannt gewesen sei.

Der Kläger beantragt zuletzt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17.1.1996 zu ändern und den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1994 und in Gestalt des Änderungsbescheides vom 9.12.1998 aufzuheben.

Der Beklagte beantragte,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verweist auf die Gründe des Änderungsbescheides vom 9.12.1998. Nach der auf Grundlage der neuen Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes vorzunehmenden Prüfung ergebe sich, daß der Kläger für das Beamtenverhältnis ungeeignet sei. Die Behörde habe innerhalb der Frist des § 15 Abs. 4 SächsBG entschieden, da erst nach Änderung der Rechtsprechung des Senates eine neue Entscheidung möglich und angezeigt gewesen sei. Soweit der Bescheid im Hinblick auf die Prognose unvollständig sei, ergebe sich die zugrundeliegende Abwägung aus den Behördenvorgängen. Auf das Vorliegen einer arglistigen Täuschung werde der Bescheid nicht mehr gestützt. Der Beklagte habe sich nicht widersprüchlich verhalten. Die Rücknahme der Ernennung sei auf Umstände gestützt worden, die noch nicht vor der Beamtung bekannt gewesen seien. Erst durch den Einzelbericht des Bundesbeauftragten habe der Beklagte sichere Kenntnis von den Tatsachen erhalten, die die Tätigkeit des Klägers für das MfS so gravierend erscheinen ließen, daß die Ernennung zum Beamten auf Probe zurückgenommen werden mußte. Insbesondere sei die Liste der Auszeichnungen, mit den Geldprämien wesentlich für die Rücknahmeentscheidung gewesen.

Dem Senat haben die Personalakte des Klägers (1 Band), die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden in den Verfahren 2 K 2769/94, 2 K 258/94 sowie die Gerichtsakte des Senats im Verfahren 2 S 243/94 vorgelegen. Auf diese und die Gerichtsakte im Berufungsverfahren wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die nach § 124 Abs. 1 VwGO a.F. (vgl. Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 6. VwGOÄndG) statthafte Berufung ist zulässig.

Dabei richtet sich die der Berufung zugrundeliegende Klage nunmehr gegen den ursprünglich angefochtenen Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1994 und in Gestalt des Änderungsbescheides vom 9.12.1998, da der Kläger im Wege einer Klageänderung nach § 91 Abs. 1 VwGO den während des Berufungsverfahrens ergangenen Änderungsbescheid in das anhängige gerichtliche Verfahren einbeziehen konnte (SächsOVG, Urt.v. 6.5.1998, SächsVBl. 1998, 218 [220] m.w.N.). Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder - wie hier - in der mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat (§ 91 Abs. 2 VwGO).

Der Änderungsbescheid konnte schließlich in das Klageverfahren einbezogen werden, ohne daß der Kläger vorher noch einmal ein Widerspruchsverfahren durchlaufen mußte. Denn es bedarf keiner erneuten Widerspruchsentscheidung, wenn sich der Beklagte auf die Klage sachlich eingelassen und deren Abweisung beantragt hat, da in diesem Fall der Zweck des Vorverfahrens nicht mehr erreicht werden kann (SächsOVG aaO).

2. Die Berufung ist auch begründet. Der Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 22.12.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1994 und in Gestalt des Änderungsbescheides vom 9.12.1998 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte hat die Ernennung des Klägers zum Kriminalhauptkommissar zu Unrecht zurückgenommen, denn die Annahme des Beklagten, der Kläger habe wegen seiner früheren Tätigkeit für das MfS nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden können, ist rechtsfehlerhaft, weil ihr (zumindest) ein unvollständiger Sachverhalt zugrunde liegt. Auch beruht die Ernennung des Klägers nicht auf arglistiger Täuschung.

a. Allerdings ist im Ergebnis mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, daß als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Bescheid § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG in der Fassung

der Bekanntmachung vom 16.6.1994 (GVBl. S. 1153) in Betracht kommt. Danach ist eine Ernennung zurückzunehmen, wenn der Ernannte unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 oder 3 SächsBG in das Beamtenverhältnis berufen worden ist. Die Ernennung des Klägers mit Urkunde vom 1.11.1992 kann zwar nicht gegen diese Vorschrift verstoßen haben, weil das Sächsische Beamtengesetz erst am 31.12.1992 in Kraft getreten ist (§ 171 Abs. 1 SächsBG). Das allein würde aber einer Rücknahme der Ernennung des Klägers noch nicht entgegenstehen, weil im Zeitpunkt der Ernennung mit Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf bereits eine höherrangige Rechtsnorm als § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsBG gegolten hat, die inhaltlich von § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG erfaßt wird (SächsOVG, Urt. v. 15.1.1998, SächsVBl 1998, 164 [166]).

b. Der Beklagte hat die zwölfmonatige Rücknahmefrist des § 15 Abs. 4 SächsBG eingehalten. Diese Frist beginnt erst zu laufen, wenn ein für die Willensbildung in Personalsachen zuständiger Bediensteter der zur Rücknahme der Ernennung befugten Stelle von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Hierzu gehört auch die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Ernennung (vgl. zum Lauf der Rücknahmefrist nach § 48 Abs. 4 Satz 1 VwVfG: BVerwG, Beschl. v. 19.12.1984, NJW 1985, 819). Da die sichere Kenntnis aller Voraussetzungen der Rücknahme notwendig ist, hat der Dienstherr im Regelfall erst mit dem Vorliegen des Einzelberichtes des Bundesbeauftragten eine ausreichende Grundlage für eine abschließende Beurteilung, inwieweit eine Rücknahme der Ernennung angezeigt ist. Darüber hinaus beginnt bei einer ungenügenden Ausübung des behördlichen Beurteilungsspielraums im Hinblick auf die erforderliche ergebnisoffene und zukunftsorientierte Einzelfallprüfung unter Würdigung der gesamten Persönlichkeit eines vorbelasteten Beamten die Frist des § 15 Abs. 4 SächsBG mit der Kenntnis der für eine sachgerechte Beurteilung erforderlichen Gesichtspunkte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 20.5.1988, NVwZ 1988, 822) zur vergleichbaren Regelung des § 48 Abs. 4 VwVerfG beginnt die Rücknahmefrist bei der nach § 48 Abs. 1 VwVfG zu treffenden Entscheidung erst mit Kenntnis der für eine sachgerechte Ausübung erforderlichen Gesichtspunkte mit der Folge, daß diese erst mit Rechtskräftigwerden des Urteils, das einen ersten Rücknahmebescheid wegen ungenügender Ermessensausübung aufgehoben hat, erneut zu laufen beginnt. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 19.12.1984 aaO) ist die Rücknahmefrist keine Bearbeitungsfrist für die Behörde, sondern eine ab Entscheidungsreife laufende Frist. Aus diesem Grunde löst erst die vollständige Kenntnis über die für eine

Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen die Frist aus. Eine entsprechende Auslegung hält der Senat auch im Hinblick auf § 15 Abs. 4 SächsBG für angezeigt. Zwar ist im Rahmen des § 15 Abs. 1 SächsBG keine Ermessensentscheidung, sondern eine gebundene Entscheidung gefordert. Allerdings steht dem Dienstherrn bei der Entscheidung über die Eignung des Beamten ein Beurteilungsspielraum zu (SächsOVG, Urt.v. 20.5.1998, SächsVBl. 1998, 267 [268]). Auch die rechtmäßige Ausfüllung dieses Spielraumes ist von der Kenntnis abhängig, welche rechtlichen Vorgaben an die behördliche Entscheidung angelegt werden. Dieses Ergebnis wird nicht zuletzt aus dem Wortlaut des § 15 Abs. 4 SächsBG gestützt: Im Unterschied zu § 48 Abs. 4 VwVfG, welcher auf das Vorliegen von „Tatsachen“ abstellt, rekurriert § 15 Abs. 4 SächsBG auf den - weiteren - Begriff der Gründe für die Rücknahme einer Ernennung. Solche Gründe sind etwa die mangelnde Eignung des Beamten. Diese kann aber erst durch eine - rechtsfehlerfreie - Beurteilung des Dienstherrn festgestellt werden. Somit hat der Dienstherr erst mit Kenntnis der für eine Rücknahmeentscheidung relevanten rechtlichen Abgrenzung seines Beurteilungsspielraumes eine vollständige Kenntnis über die für seine Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen. Da der Beklagte frühestens mit dem Urteil vom 15.1.1998 - 2 S 591/95 - (SächsVBl. 1998, 164) über die Änderung der früheren Rechtsprechung des Senats über die Anforderungen einer Rücknahme der Ernennung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG Kenntnis erhielt und auch bereits innerhalb der Jahresfrist nach Vorliegen der Einzelauskunft über die Rücknahme mit ursprünglichem Bescheid vom 22.12.1993, wenn auch fehlerhaft, entschieden hat, steht die Frist des § 15 Abs. 4 SächsBG dem Erlaß eines Änderungsbescheides am 9.12.1998 nicht entgegen.

c. Das Verwaltungsgericht und der Beklagte haben darüber hinaus zutreffend festgestellt, daß der Kläger von Dezember 1970 bis zur Auflösung des MfS im Jahre 1990 als zunächst hauptamtlicher inoffizieller Mitarbeiter (bis zum 14.6.1973) und dann als hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS tätig gewesen ist. Dies ergibt sich nicht nur aus dem der Personalakte des Klägers beigefügten Einzelbericht des Bundesbeauftragten, sondern auch aus dem sowohl im Verwaltungsverfahren als auch in das Gerichtsverfahren vom Kläger eingeführten Vortrag.

d. Jedoch erweist sich die Annahme des Beklagten, der Kläger sei unter Verstoß gegen Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf ernannt worden, als rechtswidrig. Diese Einschätzung beruht auf einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle, soweit der Beklagte im Wege einer ergebnisoffenen und zukunftsorientierten Einzelfallprüfung unter Würdigung der gesamten Persönlich-

keit des Klägers festzustellen hatte, ob dieser für das angestrebte Amt untragbar erscheint. Denn bei dem Begriff des Untragbar- bzw. Tragbarerscheinens handelt es sich wie bei dem Begriff der Eignung um einen unbestimmten Rechtsbegriff mit Beurteilungsspielraum, der vom Gericht nur daraufhin überprüft werden kann, ob der Dienstherr den anzuwendenden Begriff bekannt und die durch das Gesetz gezogenen Grenzen des Beurteilungsspielraumes überschritten hat, ob der Beurteilung ein unzutreffender Sachverhalt zugrundeliegt und ob allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachwidrige Erwägungen angestellt worden sind (SächsOVG, Urt.v. 15.1.1998 aaO).

Dabei ist nach dem Wortlaut des Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf die Rechtsfolge der mangelnden Eignung des Betroffenen für den öffentlichen Dienst von zwei Voraussetzungen abhängig; der Betroffene muß für das MfS tätig gewesen sein „und deshalb“ für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst untragbar erscheinen. Ein Hinweis darauf, daß die erste Voraussetzung die zweite intendiert, indem sie für den Fall einer MfS-Tätigkeit in der Regel das Untragbarerscheinen festlegt, findet sich in den Gesetzesformulierungen nicht. Auch der systematische Zusammenhang der Norm mit Art. 91 Abs. 2 und Art. 119 Satz 1 SächsVerf spricht gegen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis und für eine ergebnisoffene Prüfung. Die Verwendungsvoraussetzung der Eignung in Art. 119 Satz 2 SächsVerf korrespondiert mit dem Merkmal der Eignung in Art. 91 Abs. 2 SächsVerf (SächsVerfGH, Beschl. v. 20.2.1997, SächsVBl. 1997, 315 [318]; Kunzmann in: Kunzmann/Haas/Baumann-Hasske, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 2. Aufl., Art. 119 RdNr. 3). Nach dieser Vorschrift haben alle Bürger nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Das hiernach gewährleistete Recht auf freien und gleichen Ämterzugang nach den Kriterien der Bestenauslese ist auch bei verfassungskonformer Auslegung des Art. 119 Satz 2 SächsVerf zu beachten, da es seinerseits bereits bundesverfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 2 GG garantiert wird und demzufolge auch vom Landesverfassungsgesetzgeber nicht abbedungen werden kann (vgl. Art. 31 GG). Daraus folgt, daß auch bei der Anwendung des Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf der allgemeine Charakter des zugewiesenen Gleichheitsrechts für jeden, also auch für einen früheren Mitarbeiter des MfS, erhalten bleiben muß, und jemand nur aus sachlichen Gründen von einem Amt ferngehalten werden kann und darf (vgl. Goerlich, Festschrift für Wolfgang Gitter, S. 277 [282]). Zu den sachlichen Gründen, die es nach Art. 91 Abs. 2 SächsVerf rechtfertigen, einen Bewerber um ein öffentliches Amt zurückzuweisen, gehört dessen Ungeeignetheit. Geeignet i. S. v. Art. 91 Abs. 2 SächsVerf ist nur,

wer dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist. Dazu gehören auch die Fähigkeit und die innere Bereitschaft, seine dienstlichen Aufgaben nach den Grundsätzen der Verfassung wahrzunehmen, insbesondere die Freiheitsrechte der Bürger zu wahren und rechtsstaatliche Regeln einzuhalten (so für den inhaltsgleichen Art. 33 Abs. 2 GG: BVerfG, Beschl. v. 21.2.1995, DtZ 1995, 277 [278]). Hieran knüpft Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf an, indem er den Dienstherrn verpflichtet, diejenigen Personen, die früher für das MfS tätig waren, deswegen einer gründlichen Eignungsprüfung zu unterziehen. Das ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn es ist nicht von der Hand zu weisen, daß durch eine solche, in der Regel menschenrechtsverachtende Tätigkeit die Integrität der Betroffenen sowie deren innere Bereitschaft, Bürgerrechte zu respektieren und sich rechtsstaatlichen Regeln zu unterwerfen, nachhaltig in Frage gestellt wird; auch können bei deren Verbleiben im öffentlichen Dienst bei der Bevölkerung Zweifel an dessen rechtsstaatlicher Integrität aufkommen (vgl. BVerfG, Urt. v. 8.7.1997, NJ 1997, 477). Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, daß sich das Merkmal der persönlichen Eignung auf die künftige Amtstätigkeit des Betroffenen bezieht. Über das Vorliegen dieses Merkmals ist daher aufgrund einer Prognose zu entscheiden, die - wie in sonstigen Fällen, in denen die Eignung eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst festzustellen ist - eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung seiner gesamten Persönlichkeit voraussetzt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.5.1975, BVerfGE 39, 334, [354]). Wenn demnach nur für jeden Einzelfall entschieden werden kann, ob der Bewerber seiner Persönlichkeit nach geeignet ist, ist es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn die gebotene Gesamtwürdigung dadurch verkürzt wird, daß einer früheren Tätigkeit für das MfS das Gewicht einer Regelvermutung beigemessen wird, die einen Eignungsmangel begründet, wenn sie nicht widerlegt wird oder der Eignungsprüfung eine einseitige Ausrichtung gegeben wird (vgl. auch SächsVerfGH, aaO, S. 318; BVerwG, Urt. v. 27.11.1980, BVerwGE 61, 176 [183]).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Beklagte zu Unrecht ein Verstoß gegen das Ernennungsverbot nach Art. 119 Satz 2 Nr. 2 SächsVerf angenommen.

Sowohl dem Verwaltungsgericht als auch dem Beklagten ist indes insoweit zuzustimmen, als sie in dem Verhalten des Betroffenen vor dem Beitritt eine wesentliche Erkenntnisquelle für die Beurteilung der Eignung erblicken. Namentlich die frühere MfS-Tätigkeit, insbesondere von der vorliegenden Dauer und bei der herausgehobenen Stellung des Klägers in zentralen

Bereichen des MfS, bietet gewichtige Anhaltspunkte für eine der Eignung entgegenstehende besondere innere Verbundenheit mit dem Herrschaftssystem der DDR und deren Unterdrückungsapparat. Bei der einzelfallbezogenen Würdigung ist deshalb neben der konkreten Belastung für den Dienstherrn vor allem das Maß der Verstrickung des Klägers, insbesondere Aufgabenbereich, Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit sowie deren Folgen für die Betroffenen, zu berücksichtigen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24.11.1993, JbSächsOVG 1, 301 [306]). Ebenso einzubeziehen sind aber auch Entlastungstatsachen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.2.1995, aaO, S. 279; BAG, Urt. v. 13.9.1995, NJ 1996, 51 [52]; SächsVerfGH, Beschl. v. 20.2.1997, aaO, S. 118 f.; von Mangoldt, aaO, S. 74 RdNr. 29; Trute, Dresdner Juristische Beiträge, Bd. 4, S. 1 [23]; Goerlich, JZ 1995, 900), die im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen. Denn ob ein Beamter die für seine Tätigkeit erforderliche persönliche Eignung vor oder erst nach dem Beitritt erworben hat, ist für seine Verwendung in einer an Art. 91 Abs. 2 SächsVerf gebundenen Verwaltung unerheblich. Ihn nur wegen einer beim Beitritt noch nicht vorhandenen, später aber erworbenen Eignung nicht in ein Beamtenverhältnis zu berufen, würde den Grundsätzen des Art. 91 Abs. 2 SächsVerf zuwiderlaufen (vgl. zu Art. 33 Abs. 2 GG: BVerfG, Beschl. v. 21.2.1995, aaO). Allerdings ist das Wohlverhalten und die Bewährung des Beamten seit seiner Ernennung unbeachtlich, weil § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG nach seinem Wortlaut („unter Verstoß ... ernannt worden ist“) und seinem Charakter als Rücknahmevorschrift (Rücknahme eines im Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrigen Verwaltungsaktes) auf den Zeitpunkt der Ernennung und nicht den der Rücknahme abstellt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 24.11.1993, aaO, S. 305; Goerlich, Festschrift für Wolfgang Gitter, S. 288; ebenso zu § 12 Abs. 2 Nr. 2 BBG: BVerwG, Urt. v. 17.7.1963, DÖD 1963, 215; Urt. v. 12.5.1966, DÖD 1966, 193 [194]).

Der Beklagte hat in seinem Änderungsbescheid vom 9.12.1998 zwar eine umfassende Beurteilung der früheren MfS-Tätigkeit des Klägers, insbesondere die Art und Weise der Anbahnung seiner Tätigkeit beim MfS unter Einbeziehung der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeiten des Klägers, vorgenommen. Auch die Bewertung des Beklagten, der Kläger sei nicht „freiwillig“ beim MfS ausgeschieden, sondern allein wegen der Auflösung des MfS, ist nicht zu beanstanden. Indes wird eine Würdigung des Verhaltens des Klägers nach Auflösung des MfS an keiner Stelle der angefochtenen Bescheide vorgenommen. Es obliegt nicht der Beurteilung des Senates, inwieweit die Tragbarkeit des Klägers sich etwa aus der Tatsache ergeben kann, daß er im Verwaltungsverfahren ausweislich seiner Bewerbung an das

damalige Ministerium für innere Angelegenheiten und seiner Angaben auf dem Personalbogen des Beklagten stets zu seiner Vorbelastung gestanden und auch über diese berichtet hat, denn eine solche Beurteilung obliegt aus den obigen Gründen allein dem Dienstherrn. Diese Beurteilung fehlt jedoch genauso wie eine Überlegung zu der Frage, wie seine Tätigkeit ab dem 1.3.1990 in der Deutschen Volkspolizei der ehemaligen DDR und seine Tätigkeit im Zentralen Kriminalamt und im gemeinsamen Landeskriminalamt der neuen Länder zu bewerten sind. In den angefochtenen Bescheiden findet sich zu diesen, für die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Klägers durchaus beachtlichen Tatsachen keinerlei Würdigung. Hinzukommt, daß die angestellte Prognose im Änderungsbescheid des Beklagten vom 9.12.1998 allein auf seine Tätigkeit beim MfS abstellt und somit keinerlei zukunftsgerichteten Gehalt besitzt. Würde man die Begründung des Beklagten, aufgrund der langjährigen Tätigkeit beim MfS sei der Kläger nicht für den öffentlichen Dienst tragbar, ausreichen lassen, so würde man letztendlich der Tätigkeit des Klägers beim MfS inhaltlich den Charakter einer Vermutung für seine Untragbarkeit zukommen lassen, was nach der oben dargestellten Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen nicht zulässig ist. Da nach den oben dargestellten Maßstäben trotz der langjährigen Tätigkeit des Klägers für das MfS eine Übernahme nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, was sich auch an der in Kenntnis dieser Tätigkeit zunächst vorgenommenen Ernennung des Klägers - trotz gegenteiliger Ansicht der „Ein-Mann-Kommission“ - zeigt, kann der Senat nicht ausschließen, daß die Beurteilung des Beklagten bei Berücksichtigung der für den Kläger sprechenden Tatsachen anders ausgeht.

Die Rücknahmeverfügung des Beklagten erweist sich auch nicht aus anderen Rechtsgründen als rechtmäßig. Der hier allenfalls denkbare Rücknahmegrund der arglistigen Täuschung im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 SächsBG liegt nicht vor, da dem Beklagten ausweislich der Personalakten angesichts der Angaben des Klägers über seine frühere Tätigkeit beim MfS bekannt war, daß dieser von 1970 bis 1990 als hauptamtlicher Mitarbeiter beim MfS tätig war. Dazu gehört auch die Kenntnis der verschiedenen Auszeichnungen.

Der Berufung war deshalb stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht war nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Rücknahmegründe vorliegt.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Reich

Grünberg

Leonard